

6. Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Reichelsheim vom 19.09.1990 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I 3932) und § 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 07.05.2020 (GVBl. S. 318), § 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim in ihrer Sitzung am 22.09.2021 nachstehende

6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Reichelsheim über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim

beschlossen.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt erweitert:

- (9) Soweit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Kontakteinschränkungen und/oder besondere Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften gelten, die sich auf den Betrieb in den Kindertagesstätten auswirken, wird für die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichelsheim den Eltern, deren Kinder in dem Zeitraum vom 01.01.2021 – 31.05.2021 über jeweils einen ganzen Monat ihren Kindergartenplatz nicht in Anspruch genommen haben, der Beitrag rückwirkend für den entsprechenden Monat erstattet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Reichelsheim, den 22.09.2021

DER GEMEINDEVORSTAND

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte
am 01.10.2021 in Reichelsheim Aktuell Nr. 39



(Lopinsky)
Bürgermeister



(Lopinsky)
Bürgermeister